



# Bekanntmachung

**Stadt Abenberg**

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 beschlossen, für das Grundstück Fl.Nr. 304/33 der Gemarkung Abenberg (Spalter Straße 13 a) den Bebauungsplan Nr. 22 "Am Steig" aufzustellen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren soll der Wiedernutzbarmachung von Flächen innerhalb des bestehenden Ortsgebietes Rechnung getragen werden.

Als Nutzung soll ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden.

Das Plangebiet hat eine Fläche von 3.374 m<sup>2</sup> und wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden von den Grundstücken Fl.Nr. 304 und 304/2 der Gemarkung Abenberg sowie der Spalter Straße
- im Osten von der Ortsstraße "Am Steig"
- im Süden von den Grundstücken Fl.Nr. 303/13 und 303/12 der Gemarkung Abenberg
- im Westen von den Grundstücken Fl.Nr. 303 und 303/5 der Gemarkung Abenberg

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat in seiner Sitzung am 09.02.2015 die Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Die Auslegung findet in der Zeit

**vom 25.02.2015 bis einschl. 26.03.2015**

statt.

Der Planentwurf mit Satzung und Begründung liegt in diesem Zeitraum im Rathaus der Stadt Abenberg, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, II. Stock, Zimmer 14, zur Einsichtnahme aus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn damit nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

91183 Abenberg, den 12.02.2015

  
Hans Zeiner  
2. Bürgermeister



Angeheftet am:	16.02.2015
Abgenommen am:	
Handzeichen:	